

Welche Leistungen kann ich bekommen?

Anspruchsberechtigte erhalten Leistungen nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Das sind insbesondere

- Heil- und Krankenbehandlung
- Rentenleistungen
- Fürsorgeleistungen
- Hinterbliebenenversorgung für Witwen, Witwer, Waisen und Eltern
- Sterbe- und Bestattungsgeld

Sach- und Vermögensschäden werden den Opfern nicht ersetzt. Ausnahmen gelten für die Beschädigung von am Körper getragenen Hilfsmitteln, wie Brille, Kontaktlinsen oder Zahnersatz.

Für Schädigungen im Ausland

- Einmalzahlungen
- Heilbehandlung
- Zuschuss zu Überführungs- und Beerdigungskosten.

Welche Ausnahmen muss ich beachten?

- Anträge werden abgelehnt, wenn Sie die Schädigung durch eigenes Verhalten, zum Beispiel durch Teilnahme an einer Schlägerei oder durch Verwicklung in die organisierte Kriminalität, verursacht haben.
- Das Gesetz findet keine Anwendung, wenn Ihnen jemand vorsätzlich mit einem Kraftfahrzeug oder einem Anhänger einen Schaden zufügt. Zuständig ist in diesen Fällen die „Verkehrsofferhilfe“:

Verein Verkehrsofferhilfe e.V.
Wilhelmstraße 43/43G
10117 Berlin
Tel.: 030 / 2020 – 5858

Ihre Ansprechpartnerinnen/-partner

Für die erste Kontaktaufnahme, Hilfe und Beratung stehen spezielle Betreuer und Betreuerinnen des Landesverwaltungsamtes unter folgenden Hotlines zur Verfügung:



Außerhalb der Dienstzeit kann eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen werden.

Darüber hinaus können Fragen an das Landesverwaltungsamt gerichtet werden.

Landesverwaltungsamt

Referat
Versorgungsamt,
Hauptfürsorgestelle Soziales Entschädigungsrecht
Maxim-Gorki-Str. 7, 06114 Halle
Tel.: 0345 / 514 – 0, Fax: 0345 / 514 – 3089

Landesverwaltungsamt

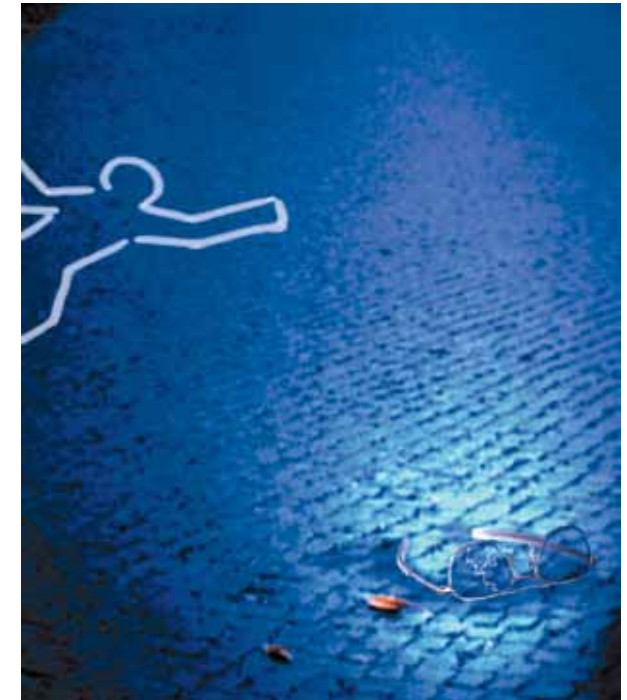
Referat
Versorgungsamt,
Hauptfürsorgestelle Soziales Entschädigungsrecht
Olvenstedter Straße 1-2, 39108 Magdeburg
Tel.: 0391 / 567 – 02, Fax: 0391 / 567 – 2696

Weiterführende Informationen finden Sie auch im Internet unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de/versorgungsverwaltung

Impressum:
Herausgeber: Ministerium für Gesundheit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon: 0391 / 567 – 4608
Fax: 0391 / 567 – 4622
E-Mail: ms-presse@ms.sachsen-anhalt.de
buergernah@ms.sachsen-anhalt.de
Internet: www.ms.sachsen-anhalt.de

Druck: Halberstädter Druckhaus GmbH
Ostangente 4
38820 Halberstadt

Hilfen für Opfer von Gewalttaten



Das Opferentschädigungsgesetz



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Gesundheit und Soziales

Vorwort



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Das Opferentschädigungsgesetz ist eine wichtige Säule der sozialen Sicherung für Opfer, die durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Trotz aller Bemühungen zur Verbrechensbekämpfung können der Staat und seine Organe nicht immer Gewalttaten verhindern. Gelingt es nicht, die Gewalttat zu

verhindern, zeigt sich der Staat gegenüber dem unschuldigen Opfer verantwortlich. Auf diesem Gedanken beruht das Opferentschädigungsgesetz (OEG). Da der Schadensersatzanspruch des Opfers oft nicht verwirklicht werden kann (der Täter ist z.B. nicht bekannt), reicht es nicht aus, auf zivilrechtliche Vorschriften zu verweisen.

Der Schutz des Opferentschädigungsgesetzes umfasst nicht nur das Opfer selbst - Opfer häuslicher Gewalt sind in den Schutz des Gesetzes einbezogen worden –, sondern auch deren Familien.

Es ist mir ein besonderes Anliegen, Sie auf Ihre Rechte hinzuweisen und über die Leistungen zu informieren, die den Betroffenen nach einer Gewalttat zustehen können. Das Land Sachsen-Anhalt bietet allen Betroffenen einen besonderen Bürgerservice an. Zur ersten Kontaktaufnahme und Beratung besteht die Möglichkeit, sich vertrauensvoll an spezielle Betreuer und Betreuerinnen zu wenden, die besonders auf die entstehenden Notsituationen nach einer Gewalttat eingehen.

Das Faltblatt dient als Wegweiser und bietet einen ersten Überblick über die Ziele des Gesetzes, den Leistungsumfang sowie weiterführende Adressen, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Sachsen-Anhalt.

Norbert Bischoff
Minister für Gesundheit und Soziales

Ziel des Gesetzes

Jeder Mensch in Deutschland, der durch eine Gewalttat gesundheitlich zu Schaden gekommen ist, kann nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) Leistungen erhalten.

Wann greift das Gesetz?

- Das Gesetz gilt für Personen, die in den alten Bundesländern nach dem 15. Mai 1976 und in den neuen Bundesländern nach dem 2. Oktober 1990 Opfer einer Gewalttat wurden. Die Tat muss grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland bzw. auf einem deutschen Schiff oder in einem deutschen Flugzeug begangen worden sein.

Am 01.07.2009 ist das Dritte Gesetz zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) in Kraft getreten. Durch die Gesetzesänderung werden Leistungen auch für Fälle erbracht, bei denen eine Gewalttat ab dem 01.07.2009 im Ausland begangen wurde. Es sind nachrangige Leistungen, die eine Einmalzahlung und Heilbehandlung umfassen.

- In Härtefällen erhalten Opfer unter einschränkenden Voraussetzungen auch dann Leistungen, wenn die Gewalttaten vor den genannten Stichtagen (d. h. vom 23. Mai 1949 bis zum 15. Mai 1976, bzw. in den neuen Bundesländern vom 7. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990) verübt wurden.

Wann bin ich anspruchsberechtigt?

Es muss eine Gewalttat vorliegen.

- Das ist der Fall bei einem vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff, d. h. einem gewaltsamen Vorgehen gegen eine Person (Körperverletzung). Darunter fällt auch der sexualisierte Missbrauch von Kindern.
- Ein Anspruch auf Entschädigung besteht auch dann,
 - wenn eine andere Person angegriffen wird und Sie dabei gesundheitlichen Schaden nehmen oder
 - wenn Sie einen Angriff abwehren und dabei verletzt werden.

- Einem tätlichen Angriff sind gleichgestellt
 - die vorsätzliche Beibringung von Gift
 - Schädigungen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen, wie zum Beispiel Brandstiftung oder ein Sprengstoffanschlag.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Leistungen bekommen Geschädigte selbst oder Hinterbliebene, in jedem Fall also die Witwe oder der Witwer, die Kinder und in besonderen Fällen auch Eltern. Leistungen können auch Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft erhalten.
- Bürgerinnen und Bürger aus EU-Mitgliedsstaaten und ausländische Staatsangehörige, mit deren Herkunftsland ein gegenseitiges Abkommen besteht, erhalten die gleichen Leistungen wie Deutsche.
- Andere ausländische Staatsangehörige sowie Touristinnen und Touristen können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Leistungen bekommen.

Wie erhalte ich Leistungen?

Leistungen nach dem OEG werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt.

Zuständig für die Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz ist das Landesverwaltungsamt, dort kann formlos ein Antrag gestellt werden.

Der Antrag kann auch bei anderen Sozialleistungsträgern, wie z. B. bei einer Krankenkasse und in den Gemeinden abgegeben werden. Die Antragsformulare des Landesverwaltungsamtes sind auch im Internet unter: www.lvwa.sachsen-anhalt.de/versorgungsverwaltung herunterzuladen.

Beachten Sie, dass

- Sie unverzüglich Strafanzeige erstatten sollten. Wenn Sie nicht zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Verfolgung der Täterin oder des Täters beitragen, können Sie Ihren Versorgungsanspruch verlieren.
- der Beginn der Versorgungsleistung vom Zeitpunkt der Antragstellung abhängt. Stellen Sie den Antrag deshalb so schnell wie möglich.